

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Burgwald hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in der Sitzung am 10.11.2016 für die Friedhöfe der Gemeinde Burgwald die folgende

G E B Ü H R E N O R D N U N G

zur Friedhofsordnung der Gemeinde Burgwald

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Burgwald vom 07.05.2014 sowie dem hierzu ergangenen I. Nachtrag werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen und Aussegnungshallen

Für die Benutzung der Aussegnungshallen und Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aussegnungshallen zur Aufbewahrung der Verstorbenen 90,00 €
- b) Benutzung der Friedhofskapellen für die Trauerfeier – zusätzlich
 - im Ortsteil Birkenbringhausen..... 90,00 €
 - im Ortsteil Wiesenfeld..... 30,00 €
- c) Bei Inanspruchnahme der Elektroheizung in den Friedhofskapellen erhöhen sich die Gebühren um 20,00 €
- d) Für die Benutzung eines Kühlraumes/Kühlzelle je angefangenen Kalendertag 20,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Werden Gräber auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung im Sinne von § 12 Abs. 1 der Friedhofsordnung hergestellt (ausheben und schließen), werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 360,00 €

b) Für die Bestattung eines Verstorbenen über 5 Jahre..... 500,00 €

Zuschlag für Beisetzung an Samstagen bei a) und b)..... 75,00 €

Zuschlag für Beisetzung an Sonn- und Feiertagen bei a) und b) 120,00 €

c) Für die Beisetzung einer Urne werden erhoben..... 100,00 €

Zuschlag für Urnenbeisetzung an Samstagen 40,00 €

Zuschlag für Urnenbeisetzung an Sonn- und Feiertagen..... 60,00 €

d) Für Besondere Gestaltungsrichtlinien in den OT Birkenbringhausen, Burgwald und Wiesenfeld (siehe Anlage A zur Friedhofsordnung).

Verlegung von Trittplatten und Randsteinen

1. Für ein Einzelgrab für Verstorbene bis 5 Jahren 240,00 €

2. Für ein Einzelgrab für Verstorbene über 5 Jahre 280,00 €

3. Für ein Doppelgrab (einschl. Anpassung bei Zweitbelegung) 550,00 €

4. Für ein Urnengrab 220,00 €

Die Instandhaltung der Trittplatten obliegt darüber hinaus den Nutzungsberechtigten.

e) Für Besondere Gestaltungsrichtlinien in den OT Bottendorf, Ernsthausen, Burgwald und Wiesenfeld (siehe Anlage B zur Friedhofsordnung).

Für die Pflege der Grünanlagen und Nachbesserungen bei Setzungen
im Grünbereich - für die Dauer des Nutzungsrechtes -

1. für ein Einzelgrab.....1.750,00 €

2. für ein Doppelgrab3.500,00 €

3. für ein Urnen-Einzelgrab (nur Friedhof Bottendorf) 350,00 €

4. für ein Urnen-Doppelgrab (nur Friedhof Bottendorf)..... 700,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt die Anpassung des vorstehenden Betrages um 1/30 des Satzes pro Jahr der Verlängerung.

f) Für die Überlassung eines Baum-Urnengrabes
Pflegepauschale für das Gemeinschafts-Grabfeld 350,00 €

(2) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten, erfolgt kostenlos, soweit der Friedhofsverwaltung kein Personalaufwand entsteht. Im Übrigen sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 7

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Verwaltungsgebühren für die Prüfung von Umbettungsanträgen 100,00 €
- (2) Das Öffnen und Schließen der Grabstellen ist in dem vorstehenden Betrag nicht erfasst; Diese Arbeiten dürfen nur von zugelassenen Bestattungsunternehmern durchgeführt werden. Die Kosten für den bei Umbettungen zu beteiligenden zugelassenen Bestattungsunternehmer richten sich nach dem dort tatsächlich entstandenen Aufwand und sind direkt an das Bestattungsinstitut zu entrichten.
- (3) Der Erwerb des neuen Nutzungsrechtes ist nicht in den vorstehenden Kosten enthalten, die hierfür zu entrichtenden Gebühren wird - je nach Art der Grabstätte - nach § 8 dieser Gebührenordnung erhoben. Für die Aufgabe des Nutzungsrechtes an der seitherigen Grabstätte erfolgt keine Erstattung bzw. Anrechnung für nicht verbrauchte Zeiträume. Für infolge der Umbettung - trotz Wahrung der notwendigen Sorgfaltspflicht - entstandenen Schäden an Nachbargrabstätten bzw. Friedhofsanlagen hat der Antragsteller zu haften.

§ 8

Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Einzelgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis 5 Jahre 100,00 €
 - b) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre..... 250,00 €
 - c) Urnen-Einzelgrab 120,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte (Nutzungszeit gemäß § 19 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Doppelgrab 550,00 €
 - b) Urnen-Doppelgrab 270,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird pro Jahr der Verlängerung 1/30 des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

§ 9

Gebühren für Grabräumung

- (1) Die Entfernung von Grabmälern, Einfassungen und sonstiger Grabausstattungen nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung ist gebührenpflichtig. Für die Abräumung und Einebnung einer Grabstätte einschl. ordnungsgemäßer Entsorgung der anfallenden Stein- und Betonteile usw. werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Einzelgrabstätten..... 240,00 €
 - b) Doppelgrabstätten 340,00 €
 - c) für jede weitere Grabstelle erhöht sich die Gebühr um 140,00 €

- d) Urnen-Einzelgrabstätten 140,00 €
- e) Urnen-Doppelgrabstätten 240,00 €

(2) Sollte der Einebnung einer Grabstätte (außerhalb der Rasengräber im Rahmen der „Besonderen Gestaltungsrichtlinien“) vor Ablauf der Ruhefrist nach § 12 der Friedhofsordnung der Gemeinde Burgwald zugestimmt werden, wird für den erhöhten Pflegeaufwand dieser Fläche bis zum Ablauf der Ruhefrist folgende jährliche Gebühr erhoben:

- a) Einzelgrab 30,00 €
- b) Doppelgrab 60,00 €
- c) Urnengrab 20,00 €

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung zur Friedhofsordnung treten die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Burgwald vom 15.11.2011 einschl. des I. Nachtrags vom 05.10.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burgwald, den 11.11.2016

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald**

(im Original unterschrieben)

- DS -

**(L. Koch)
Bürgermeister**